

Fakten zum Ausbau der Windenergie in Hille

1. Bedenken zur persönlichen Haftung der Ratsmitglieder

Allgemein gilt:

Ratsmitglieder können nicht direkt von Investoren oder Grundbesitzern belangt werden.

Ein Ratsmitglied haftet ausschließlich gegenüber der Gemeinde, aber nur dann, wenn es vorsätzlich zum Schaden der Gemeinde gehandelt hätte und die Gemeinde den Schaden gegenüber dem Ratsmitglied geltend macht.

In Hille ist, durch die fachanwaltliche Begleitung des Planverfahrens, die Haftung von Ratsmitgliedern ausgeschlossen.

Eine Klage könnte lediglich gegen die Gemeinde gerichtet sein. Da das Planverfahren in unserer Gemeinde aber ebenfalls juristisch begleitet wurde, bestünden im Falle eines Verfahrens keinerlei Aussichten auf Erfolg.

Einschätzung anderer Kommunen zur Haftung:

Im Landkreis Paderborn hatte ein Investor (Westfalen Wind) gegen die Ratsmitglieder einer Gemeinde eine Klage angedroht und wollte die Ratsherren persönlich haftbar machen. Laut Aussage eines Ratsmitgliedes gibt es keine rechtliche Grundlage um Ratsmitglieder haftbar zu machen. Entsprechende rechtliche Gutachten liegen in dieser Gemeinde vor.

In Stemwede wird der Sachverhalt ähnlich bewertet.

Bürgermeister und Ratsmitglieder sehen einer möglichen Klage nach fachanwaltlicher Bewertung gelassen entgegen. Selbst die Versicherungsgesellschaft der Gemeinde teilte kurz vor der Ratssitzung schriftlich mit, dass die Gemeinde mit ihrer Einschätzung im Recht sei (*siehe Kommentar Westfalen-Blatt vom 15.12.2017*) und damit 100% Sicherheit der ehrenamtlich tätigen Lokalpolitiker garantiert sei.

2. Was ist eine substantielle Fläche?

Der Begriff „Substantielle Fläche“ in Verbindung mit Konzentrationszonen bedeutet, dass Kommunen einen Flächenanteil ihrer Gesamtfläche für eben diese Zonen zur Verfügung stellen. Ob eine vorgesehene Fläche substantiell ist oder nicht, würde *immer im Einzelfall* durch Verwaltungsgerichte geprüft. Der oberste Gerichtshof, **das Bundesverwaltungsgericht**, hat in einem konkreten Fall die Ausweisung einer Konzentrationszone von nur 0,26% der Gemeindefläche nicht beanstandet! In Hille würde eine Abstandsregelung von mindestens 1000 m zur Wohnbebauung, die Potentialfläche 10 um ca.27 ha* verkleinern; die Fläche 13 würde dann ganz entfallen.

Mit den noch übrig gebliebenen Flächen, ca. 56 ha*, läge die Gemeinde Hille mit einem Flächenanteil von **ca. 0,56%** über dem Flächenanteil der Stadt Petershagen (**0,5%**). Auch bei einem Mindestabstand von 1000 m wäre die Hiller Fläche mit 0,56% mehr als doppelt so groß, wie die **vom BVWG nicht beanstandete Fläche von 0,26%** und auch dann noch größer als der ausgewiesene Flächenanteil der Stadt Petershagen.

*Flächen sind aufgrund der zur Verfügung stehenden Pläne nicht exakt

3. Bedenkenswerte Rahmenbedingungen aus Sicht der Bürgerinitiative.

Bis 2030 soll jede Kommune ihren Energiebedarf zu 30% durch erneuerbare Energien decken.

Unsere Gemeinde deckt ihren Energiebedarf bereits heute zu 56,4% aus „Erneuerbarer Energie“.

Sie leistet damit schon jetzt einen vergleichsweise weit überdurchschnittlichen Beitrag zur Energiewende.

Im aktuellen FNP der Gemeinde ist bereits ein Sondergebiet für Windkraft ausgewiesen (*Die Fläche hat rechtlich den gleichen Status wie die geplanten Flächen der Erweiterung*). Würde ein Bauantrag gestellt, könnte unsere Verwaltung ihre Möglichkeit nutzen, einen Planvorbehalt geltend zu machen. So würde schon jetzt jede Baugenehmigung für ein Windkraftwerk rechtssicher verhindert werden können. „Verspargelungsbedenken“ sind daher völlig unbegründet!

Die Bezirksregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf die Möglichkeit hin, dass für 8 Flächen in der Gemeinde Hille Anträge zur Aufhebung des Landschaftsschutzes gestellt werden könnten, die vermutlich positiv entschieden würden (*Benannte Flächen: 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 13*).

Hier könnte die Gemeinde durch die Ausweisung von zwei weiteren Flächen, unter gleichen Bedingungen für die Bürger (*1000 Meter Mindestabstand*), wieder auf die ursprüngliche Gesamtfläche kommen. Von einer „Verspargelung“ der Landschaft könnte auch dann keine Rede sein.

In der für 2018 angekündigte Anpassung des Landesentwicklungsplanes (*LEP*), wird die Bestimmung, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden müssen, gestrichen. Ersatzlos gestrichen werden deshalb auch die Vorgaben, wie viel Hektar Vorranggebiete in jedem Regierungsbezirk ausgewiesen werden müssen.

Die Gemeinde Hille könnte danach selbstverständlich weiterhin an der Ausweisung von Vorranggebieten festhalten; sie muss es aber nicht!

Bedenken Sie bitte, dass die Verantwortung für die Ausweisung oder die Erweiterung von Konzentrationszonen und damit auch die möglichen Auswirkungen für alle Beteiligten, nicht bei der Verwaltung oder übergeordneten Stellen, sondern ausschließlich bei Ihnen, den ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern, liegt. - Sie entscheiden!

Wir sind sicher, dass Sie eine kluge und akzeptable Entscheidung im Sinne der Bürger und Bürgerinnen finden und treffen werden.

Gern bieten wir unsere Mitarbeit an und stehen Ihnen jederzeit für Nachfragen, und Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzende



2.Vorsitzender